



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/219/2022

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 06.01.22

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Stolper Weg Wulkow"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	18.01.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	22.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt, für den Ortsteil Wulkow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Stolper Weg Wulkow“. Das Plangebiet erstreckt sich über die in der Anlage gekennzeichneten Flächen, Gemarkung Wulkow (K) Flur 1, Flurstücke 364/1; 363/1 (anteilig); 363/2; 362/1 (anteilig); 362/2; 379; 378; 367; 366/2; 365 und 357 (anteilig).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung.

Ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegt nicht vor.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 34 Abs. 4 BauGB Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

Auf Grund von Bauinteresse wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 16.03.2021 über die Möglichkeit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung im Bereich Stolper Weg Wulkow beraten. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit der Aufstellung der Satzung soll Wohnbebauung entsprechend der umliegenden Bebauung nach §34 BauGB ermöglicht werden.

Der Flächennutzungsplan muss parallel zur Aufstellung der Ergänzungssatzung angepasst werden.

In einem mit der Gemeinde abzuschließenden städtebaulichen Vertrag werden die Übernahme sämtlicher mit den Verfahren anfallenden Kosten sowie andere Vorgaben vereinbart.

Die Gemeinde hat nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung die Möglichkeit, einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Der Bauausschuss empfiehlt die Aufstellung einer solchen Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Die Kostenübernahme wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlagen:

Flurkartenauszug Plangebiet